

Sitzung vom 8. November 2017

**1025. Anfrage (Befreiung von der Beitragspflicht an den kantonalen
Berufsbildungsfonds bei Lehrlingen/Praktikanten aus anderen Kantonen)**

Die Kantonsräte Rochus Burtcher, Dietikon, und Beat Huber, Buchs, haben am 21. August 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Ein IT-Unternehmen mit Sitz in Zürich schloss einen Praktikumsvertrag ab im Hinblick auf die Erlangung eines Eidg. Fähigkeitszeugnisses in Applikationsentwicklung. Es beantragte am 16. Juni 2017 dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, von der Beitragspflicht an den kantonalen Berufsbildungsfonds befreit zu werden. Dies, weil der Betrieb eine dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbiete: Aufwendige Einarbeitung des Praktikanten, ganzjährige Betreuungsperson, 2–3× jährlich Besuch einer Lehrperson, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung einer praktischen Arbeit, Bezahlung eines Monatslohns etc. Das Amt lehnte den Antrag am 27. Juli ab und zog in Erwägung, dass der Praktikant, der im Kanton Aargau wohnhaft sei, dort die Ausbildung absolviert habe und der Praktikumsvertrag von der Aargauer Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule genehmigt worden sei. Massgeblich sei, dass der Lernende nicht nach dem Zürcher Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ausgebildet werde, aber eine Befreiung nur möglich sei, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liege. Formelle Basis für diese Aussage sind amtsinterne «Beurteilungskriterien für weitere Ausbildungsbetriebe» der Bildungsdirektion.

Unabhängig vom Einzelfall und vom übertriebenen Formalismus der entsprechenden Verfügung entsteht der Eindruck, dass das MBA Zürich die angestrebte Wirkung des Berufsbildungsfonds ohne Not untergräbt, Ausserkantonale diskriminiert und durch negative Anreize Firmen davon abhält, Lehrlinge und (als gleichwertige anerkannte) Praktikanten einzustellen und Nachwuchsförderung zu betreiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, Zürcher Betriebe sollten nur Lehrlinge/Praktikanten beschäftigen, welche auch im Kanton Zürich die Berufsschule besuchen, was einem kantonalen «Inländervorrang» gleichkäme?

2. Aus welchen Gründen ist im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsfonds der Schulort des Lehrlings bzw. Praktikanten relevant, sofern der Ausbildungsbetrieb anerkannt ist, im Kanton Zürich angesiedelt ist und hier Sozialabgaben und Steuern abführt?
3. Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass durch solche spitzfindige Gesetzesinterpretationen Firmen davon abgeschreckt werden, Lehrlinge/Praktikanten einzustellen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass das MBA «Beurteilungskriterien» anwendet, welche dem übergeordneten Zweck der Gesetzgebung – die Förderung hochqualitativer Ausbildung – letztlich zuwiderlaufen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese kontraproduktive Gesetzesinterpretation so rasch wie möglich aufheben zu lassen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rochus Burtscher, Dietikon, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds sind in §§ 26a ff. des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) geregelt. Von der Beitragspflicht werden Betriebe befreit, die Lernende nach dem EG BBG ausbilden oder Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG leisten (§ 26c Abs. 3 EG BBG).

Bildet der Betrieb Lernende mit Lehrvertrag aus, wird der Betrieb von der Berufsbildungskommission von der Beitragspflicht befreit, wenn der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt (§ 6 Abs. 1 lit. a Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010; VBBF, LS 413.313). In Bezug auf betrieblich organisierte Grundbildung gilt somit das Lehrortsprinzip. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle einer Lehre eine mit einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit angeboten wird (vgl. § 6 Abs. 2 lit. a VBBF).

Die schulisch organisierte Grundbildung ist in § 22 EG BBG geregelt. Befindet sich die schulische Institution ausserhalb des Kantons Zürich, ist das Gesetz des betroffenen Kantons und nicht das EG BBG anwendbar. Praktikantinnen oder Praktikanten, die eine ausserkantonale schulisch organisierte Grundbildung absolvieren, sind deshalb keine «Lernenden» im Sinne von § 22 EG BBG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. a VBBF und fallen nicht unter den Geltungsbereich des EG BBG.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen keine Befreiung von der Beitragspflicht gemäss EG BBG vor, wenn Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten eine ausserkantonale schulisch organisierte Grundbildung und ein Praktikum im Kanton Zürich absolvieren, wie dies bei dem in der Anfrage geschilderten Beispiel der Fall ist.

Zu Frage 2:

Der Schulort ist im Zusammenhang mit der schulisch organisierten Grundbildung gemäss § 22 EG BBG bedeutsam. Bei der betrieblich organisierten Grundbildung wird auf den Lehrort der bzw. des Lernenden abgestellt (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 3:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind eindeutig und lassen keine abweichenden Auslegungen zu.

Zu Frage 4:

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. a VBBF befreit die Berufsbildungskommission weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn diese eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Diese Bestimmung wurde durch die Berufsbildungskommission im Februar 2013 mit der Festlegung von Befreiungskriterien für weitere Ausbildungsbetriebe verdeutlicht. Bei den Befreiungskriterien handelt es sich um eine sogenannte Dienstanweisung bzw. Verwaltungsordnung. Damit werden geltende Rechtssätze konkretisiert, um eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten zu können. Die Befreiungskriterien laufen nicht dem Zweck der Gesetzgebung zuwider.

Die Befreiung eines Betriebs, der ein Praktikum im Rahmen einer ausserkantonale absolvierten schulisch organisierten Grundbildung zur Verfügung stellt, ist gemäss geltendem Recht nicht zulässig (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 5:

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Berufsbildungsfonds wurden in dem in der Anfrage geschilderten Beispiel korrekt angewendet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi